

FC Rot-Weiß Erfurt e. V.

Beitragsordnung



Das Präsidium des FC Rot-Weiß Erfurt e. V. legt der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 die nachstehende Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor:

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie einmalig eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Aktive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Spieler und Trainer, die in einer Mannschaft des FC Rot-Weiß Erfurt e. V. aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen.
- (2) Aktive Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollenden bzw. bereits vollendet haben und Nachwuchsbereich spielen (ohne Trainer), zahlen abweichend von Abs. 1 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 180,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus.
- (3) Passive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 90,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen.

- (4) Passive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres
- a. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - b. das 66. Lebensjahr vollendet haben,
- zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus.
- (5) Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil als aktives oder passives Vereinsmitglied Mitgliedsbeitrag i. S. d. Absatzes 1, 2 oder 3 zahlt.
- (6) Juristische Personen zahlen mindestens einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 360,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus
- (7) Auch Mitglieder, die erst im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten oder ihn während des Geschäftsjahres verlassen, haben den vollen Mitgliedsbeitrag gemäß der Absätze 1 bis 6 zu zahlen.
- (8) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben bzw. im laufenden Geschäftsjahr vollenden werden und bis zum 15.06. unaufgefordert den Nachweis für ein Studium, für eine Schwerbehinderung mit mindestens GdB 50, für eine sechs Monate überschreitende Arbeitslosigkeit oder für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II vorlegen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,- Euro je Geschäftsjahr im Voraus.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Zur Deckung von Aufwendungen, die bei der Verwaltung der Mitglieder entstehen, erhebt der Verein Gebühren.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.
- (3) Bei Verlust oder gesondertem Wunsch kann dem Mitglied ersatzweise ein neuer Mitgliedsausweis ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt 10,00 Euro.
- (4) Weitere Gebühren sind in den §§ 6 Abs. 2 sowie 7 Abs. 3 dieser Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Fälligkeiten

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind am Tag der Aufnahme fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt zum Fälligkeitstermin grundsätzlich durch Lastschrifteinzug auf das Konto des FC Rot-Weiß Erfurt e. V.
- (2) Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug von ihrem Konto einzuziehen, sind verpflichtet, einen jährlichen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.
- (3) Bei Änderung der Bankverbindung des Mitglieds ist der Verein rechtzeitig zu informieren.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Sollten ein oder mehrere Mitglieder ihrer Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht nachgekommen sein, erinnert der Verein zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermin (§ 5) mittels einer allgemeinen und öffentlichen Zahlungserinnerung über die Homepage an die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages durch Retourbuchung des Lastschrifteinzuges oder durch nicht fristgerechte Überweisung zum Fälligkeitstermin in Rückstand, wird es vier Wochen nach der Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist per E-Mail an die Zahlung erinnert. Auf Erlöschen der Mitgliedschaft nach Artikel 7 der Vereinssatzung ist das Mitglied ausdrücklich hinzuweisen.
 - (3) Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den rückständigen Beitragsforderungen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro hinzugerechnet.
 - (4) Zahlt das Mitglied seinen kompletten oder noch ausstehenden Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit, erlischt die Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt e. V.
 - (5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
-

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres führt dieser Umstand nicht zur anteiligen Reduzierung des Beitrages. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt das Mitglied auch nach Austritt verpflichtet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gem. Artikel 6 Abs. 6 der Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt e. V. von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Gültigkeit / Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.06.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft.

Protokollführerin: Ines Mummert



Versammlungsleiter: Dr. Steffen Böhm


